

Der Landtag von Niederösterreich hat am . . .

beschlossen:

Gesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl. 9200-3, wird wie folgt geändert:

Im § 51 Abs. 2 lautet lit b:

"b) die Referenten (Leiter) der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Sozialhilfe zuständigen Abteilungen als Berichterstatter,"